OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700834/2/BP/BD

Datum:
Linz, 17. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des W K, pA R M, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23. Oktober 2020, GZ: 0059155/2020, wegen Übertretung des Meldegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid vom 23. Oktober 2020, GZ: 0059155/2020, des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden gemäß § 3 Abs 1 iVm § 22 Abs 1 Z 1 Meldegesetz (MeldeG) 1991 verhängt.

Begründend führt die belangte Behörde Nachstehendes aus:
„Ausgangspunkt des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens ist eine Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 06.08.2020 sowie des Magistrates der Stadt Linz, Abteilung Pass-, Melde- und Wahlservice vom 01.09.2020.
Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 04.09.2020 (hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt am 09.09.2020) wurde gegen den Beschuldigten wegen der im Spruch dargestellten Verwaltungsübertretung ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.
Der Beschuldigte hat sich zum Tatvorwurf in der eingeräumten vierwöchigen Frist weder mündlich vor der Behörde, noch bis dato schriftlich gerechtfertigt.
Für die erkennende Behörde erscheint der im Spruch dargestellte Sachverhalt aufgrund der Aktenlage sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen.
In rechtlicher Würdigung des als erwiesen angenommenen Sachverhaltes hat die erkennende Behörde erwogen:

(...)

Da der Beschuldigte der Aufforderung zur Rechtfertigung, in der die oben erwähnte Folge angedroht wurde, ohne Angabe von Gründen nicht nachgekommen ist und die Aufforderung zur Rechtfertigung zu eigenen Händen zugestellt wurde, konnte das ggstl. Verwaltungsstrafverfahren ohne seine Anhörung durchgeführt werden.

(...)

Der Beschuldigte hat an der Adresse L, Unterkunft genommen, dies jedoch nicht binnen drei Tagen an die zuständige Behörde gemeldet.
Es ist somit der Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt.

Schuldfrage:
Das Meldegesetz 1991 sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor. Es kommt daher § 5 Abs. 1 VStG zum Tragen, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist immer dann anzunehmen, wenn

- einem Verbot zuwidergehandelt oder ein Gebot nicht befolgt wird und
- zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes Ungehorsamsdelikt) und

• der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschuldigte hat im vorliegenden Fall ein Ungehorsamsdelikt begangen.

Den Schuldentlastungsbeweis im Sinne der vorstehenden Gesetzesbestimmung konnte der Beschuldigte nicht erbringen, da er von der Möglichkeit sich zu rechtfertigen keinen Gebrauch machte. Bei einem Ungehorsamsdelikt belastet der Gesetzgeber den Täter schon durch seinen objektiven Tatbestand und unterstellt die Schuld bis zum Beweis des Gegenteils durch den/die Beschuldigte/n (VwGH 18.11.1971, Slg 8108 A, 13.12.1979, 2969/76 uva.). Da sich der Beschuldigte bis dato zum Tatvorwurf nicht äußerte, konnte er die Rechtsvermutung für sein Verschulden nicht entkräften (VwGH 14.10.1976,1497/75).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher auch hinsichtlich ihrer subjektiven Tatbestandsmäßigkeit erwiesen.

Zur Strafhöhe ist festzustellen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe stets die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat ist; insofern spielt auch das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, eine entsprechende Rolle. Nach Abs. 2 leg.cit. sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Dies bedeutet, dass die erkennende Behörde auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 VStG ihre Wertung der Tat innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens darzutun hat. Eine Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 19 leg.cit. festgelegten Kriterien vorzunehmen ist.

Als strafmildernd wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschuldigten gewertet, straferschwerend war hingegen kein Umstand.

Bei der Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten ging die Behörde aufgrund einer realistischen Schätzung von einem monatlichen Nettoeinkommen von € 1.500,-- aus. Der Beschuldigte wurde mit Schreiben vom 04.09.2020 aufgefordert, seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu geben, ansonsten von einem monatlichen Nettoeinkommen von € 1.500,- und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen würde. Der Beschuldigte äußerte sich dazu innerhalb der gewährten Frist nicht.

Verweigert der Beschuldigte Angaben über seine Vermögensverhältnisse, so hat die Behörde diese einzuschätzen. Sollten dabei Umstände zum Nachteil des Beschuldigten unberücksichtigt bleiben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht bekannt sein konnten, so hat sich dies der Beschuldigte selbst zuzuschreiben (vgl. VwGH 14.1.1981,3033/80).

Bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe erscheint daher die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Unrechts- und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dem og Bescheid lag ua die Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. August 2020, GZ: PAD/20/01337510003/VStV, zugrunde, die auszugsweise wie folgt lautete:
„Im Zuge der Amtshandlung gab K an, dass er in Österreich keinen Wohnsitz hat. Angesprochen auf seine derzeitige Wohnadresse (keine Meldung im ZMR) gab K an, dass er alle 1-2 Tage wo anders schlafen würde, somit müsse er sich nicht anmelden. Die Begleitung, Frau M R, geb. x, eine Freundin von K, gab jedoch gegenüber der Beamtin Insp. G an, dass K im Moment jedenfalls schon länger als 3 Tage bei ihr, P Straße x, L, wohnt. Weiters gab M an, dass K bereits von 07.07.2020 - 19.07.2020 an ihrer Wohnadresse gemeldet war, sich jedoch wieder abgemeldet hat, aber noch immer regelmäßig bei ihr übernächtigt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Gegen den og. Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde des Bf vom 5. November 2020.

Darin führt der Bf Nachstehendes aus:
„Die vorgebrachten. Anschuldigungen sind definitiv
Falsch.
Es gibt auch keinen Beweis dafür.
Ich schlafe 2 Tage bei meinem Sohn, K N, A W weg x, L
2 Tage bei H G, L
Manchmal auch bei meiner Tochter M K, L.
Manchmal schlafe ich auch im Auto.
Ich habe erst seit kurzem wieder einen Hauptwohnsitz in L, weil ich geringfügig arbeiten ging.
Ich habe einen Hauptwohnsitz in Rumänien und in den Philippinen
Ich werde den Wohnsitz wahrscheinlich bald wieder abmelden, weil weg Fliege.
Wehre mich auch gegen die von Amts wegen nebenwohnsitzliche Anmeldung.
Ich habe keine Erklärung dazu abgegeben, da ich den Brief auch nicht erhalten habe.
Die Darstellung ist komplett
Falsch.
Wird der lächerliche Bescheid nicht aufgehoben, nehme ich einen Anwalt“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Mit Schreiben vom 6. November 2020 übermittelte die belangte Behörde den bezughabenden Verwaltungsakt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Vorlageakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3. Z. 3 VwGVG abgesehen werden, zumal der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststand, im angefochtenen Bescheid keine 500 Euro übersteigende

Geldstrafe verhängt und zudem auch die Durchführung der Verhandlung von den Parteien nicht beantragt worden war.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich im Grunde widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt.

Auch, wenn sich der Bf lapidar und undifferenziert gegen den angefochtenen Bescheid wendet und dessen Feststellungen als falsch und lächerlich betrachtet, ist festzuhalten, dass er die Tatbegehung Ende Juli 2020 nicht materiell bestreitet, sondern lediglich seine aktuelle Wohnsituation bzw. die diesbezüglichen Planungen schildert. Die ggst. Wohnsitznahme per se, die durch die – in der Anzeige genannte – Wohnungsgeberin geschildert worden war (vgl. Punkt I.2.) wurde vom Bf keinesfalls materiell entkräftet.

III.

III.1. Folgende Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 - MeldeG, BGBl. Nr.9/1992, in der hier anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 104/2018, sind im Beschwerdefall maßgeblich:

„§ 1.
1) Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.

§3 Abs. 1:
Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.
§ 22 Abs.1:
Wer
1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3,4,5 oder 6 nicht erfüllt [...]
[...] begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2180 Euro, zu bestrafen.

§ 13.

(1) Meldebehörden sind die Bürgermeister.
(2) Über Beschwerden gegen Bescheide der Meldebehörden entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

III.2.1. Gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 1 Meldegesetz 1991 ist der Unterkunftnehmer verpflichtet, die Unterkunftnahme in einer Wohnung binnen drei Tagen bei der zuständigen Behörde zu melden. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei nicht zwischen Haupt- und Nebenwohnsitz.

Eine Unterkunftnahme liegt dann vor, wenn von einer Unterkunft (Wohnung) ein widmungsgemäßer Gebrauch gemacht wird. Dies wird bei der Unterkunft in einer Wohnung zumeist dann der Fall sein, wenn eine Person diese tatsächlich zum Wohnen oder Schlafen benützt. Eine Unterkunftnahme wird daher überall dort anzunehmen sein, wo Räume von einer oder mehreren Personen zur Befriedigung eines, wenn auch nur vorübergehenden, Wohnbedürfnisses tatsächlich benützt werden. Zu den Wohnbedürfnissen muss man aber nicht bloß das Nächtigen, sondern auch das "Sichdarinaufhalten", seine Sachen zu verwahren und hievon grundsätzlich andere auszuschließen, zählen. Hingegen setzt die Unterkunftnahme nicht voraus, dass in den jeweiligen Räumen sämtliche Wohnbedürfnisse ständig bzw. ununterbrochen befriedigt werden.

Die Meldevorschriften stellen sowohl betreffend das Nehmen als auch die Aufgabe einer Unterkunft auf ein tatsächliches Naheverhältnis bzw. dessen Wegfall des Meldepflichtigen zur Unterkunft ab (VwGH vom 20.1.1993, 92/01/0557).

III.2.2. Im vorliegenden Fall kann als erwiesen gelten, dass sich der Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht behördlich angemeldet hatte. Weiters wird von ihm nicht konkret in Abrede gestellt, dass er im Tatzeitraum (Ende Juli – Anfang August) tatsächlich an der in Rede stehenden Adresse Unterkunft genommen hatte. Es spielt dabei keine Rolle, dass er in besagter Wohnung nicht durchgehend aufhältig war oder diese nicht ausschließlich nutzte. Faktum ist, dass er zumindest dort Wohnung nahm und sohin auch einen Wohnsitz im Sinne der obigen Judikatur begründete.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich der Bf auf keinen der Ausnahmetatbestände des § 2 Meldegesetz berufen kann.

II.2.3. Die objektive Tatseite ist daher erfüllt.

III.3.1. Das Meldegesetz sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens

oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.3.2. Zunächst ist festzuhalten, dass der Bf die rechtliche Notwendigkeit der Meldung nicht er kannte bzw. nicht erkennt. Gerade darin aber liegt sein Verschulden in Form fahrlässigen Verhaltens, zumal er offensichtlich nicht bereit war, entsprechende Informationen einzuholen, um diese Erkenntnis zu gewinnen.

Der Bf ließ jedenfalls die ihm gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte sich dessen bewusst sein müssen, dass ihm die Meldepflicht oblag und dahingehend aktiv werden müssen, dieser Verpflichtung zu entsprechen.

III.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite in Form fahrlässigen Verhaltens erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im vorliegenden Fall wendet sich der Bf nicht explizit gegen die Höhe der verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe, sondern sieht diese von vorne herein als nicht berechtigt. Die belangte Behörde setzte das Strafausmaß im untersten Bereich des hiefür vorgesehenen Rahmens an (lediglich 7 %). Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sind keine Umstände zu erkennen, von dieser – sehr maßvollen – Strafzumessung abzuweichen.

III.4.3. Es konnte im vorliegenden Fall kein Aspekt erkannt werden, weshalb § 45 Abs. 1 Z 4 VStG in Anwendung zu bringen gewesen wäre, da sowohl das Verschulden des Bf als auch die Folgen der Tat für das geschützte Rechtsgut nicht als unbedeutend bzw. geringfügig zu qualifizieren sind.

III.5. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

III.6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III.6.2. Im Hinblick auf § 52 VwGVG war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 10 Euro, aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree